

BOUS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BauG) vom 27. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Sept. 1969 .. beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde BOUS durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	REINES WOHNGEBIET
2.1 Baugebiet	WOHNGEBAUDE
2.1.1 zulässige Anlagen	SIEHE § 3 (3) Bau NVO
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2.2 Baugebiet	ENTFÄLLT
2.2.1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
3. Maß der baulichen Nutzung	SIEHE ZEICHNUNG
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3.3 Geschoßflächenzahl	ENTFÄLLT
3.4 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	OFFENE EINZELHAUSER
4. Bauweise	SIEHE ZEICHNUNG
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	≈ 550 qm
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrona Mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußboden)	NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, SIE KÖNNEN AUCH AN DER NACHBARGRENZE ERRICHTET WERDEN
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke	ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist	ENTFÄLLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH BESONDEREM PLAN
17. Versorgungsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen	ENTFÄLLT
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Bauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE ZEICHNUNG
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	SIEHE ZEICHNUNG
23. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Grundstücken der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	SIEHE ZEICHNUNG
24. Flächen für Gemeinschaftstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	ENTFÄLLT
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	WER KACARIEN IS ALS ZEDGAR NI ANZULEGEN
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	AUS GRÜNDEN DER VERKEHRSÜBERSICHT SIND DIE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN MIT NIEDRIGEN STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN

SIEHE BESONDERE ANLAGEN

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (All. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gem. § 2 Abs. 1 BBauG

- 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind ENTFÄLLT
- 2. Flächen, bei denen besondere bauliche Schutzmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind ENTFÄLLT
- 3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht ENTFÄLLT
- 4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ENTFÄLLT

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 3 Abs. 4 BBauG

- 1.
- 2.
- 3.

Planzeichen-Nachweise
Geltungsbereich

- bestehende Gebäude
- geplante Gebäude
- bestehende Straßen
- geplante Straßen
- bestehende Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Entwässerungsrichtung
- Wasserleitung
- Starkstromleitung
- Garagen
- OFFENE** Neuanlage
- ZWINGEND EINGESCHOSSIG
- ZWINGEND ZWEIFESCHOSSIG
- GHZ = Grundflächenzahl Z-III ALS HÖCHSTGRENZE
- GFZ = Geschöflächenzahl
- WR = keines Wohngebiet
- WA = allgemeines Wohngebiet

- Schutzbereich VSE Kabel
- VORGARTEN
- GRÜNFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- NICHT ÜBERBAUB. GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- KINDERSPIELPLATZ
- BAUSTELLENNUMMERN
- DACHNEIGUNG
- NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG
- TRAFOSTATION
- SCHUTZBEREICH DER FERNGASLEITUNG
- FERNGASLEITUNG
- BÄUME ZU PFLANZEN (AUFSTÜTLUNG)
- GESPRENNTE BUNKER
- FUSSWEG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SCHUTZBEREICH F. KANAL

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 7. September 1971 bis zum 7. Oktober 1971
 der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 3. November 1971 beschlossen.

Bois/Saar den 10. November 1971

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Bois/Saar, den 10. September 1972
 Minister des Innern
 Minister der Landesbaubehörde

SAARLAND
 Der Minister des Innern
 Oberste Landesbaubehörde
 I. A.
W. Müller
 Dipl.-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gem. § 12 BBauG wurde am 23. Februar 1972 ortsbüchlich bekanntgemacht.
Bois/Saar den 28. Februar 1972

Der Bürgermeister

DER LANDRÄT DES LANDKREISES SAARLOUIS
 KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: BOUS AMTSBEZIRK: _____

**BEBAUUNGSPLAN
 „AM WEINBERG“**

Maßstab: 1:500 Datum: _____
 Gezeichnet: Jüller Datum: DEN 11. 5. 1971
 Bearbeiter: _____
 Geprüft: _____